



# **WASSERLEITUNGSORDNUNG**

**der**

**Wassergenossenschaft**

**Pabneukirchen - Markt**

Ausgabe 06/2020

Beschlossen von der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Pabneukirchen - Markt, am 12. Juni 1992, als rechtliche Grundlage für die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage.

Aktualisiert aufgrund der geltenden Satzungen mit Beschluss vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Pabneukirchen-Markt, am 11.02.2010 (Anhang 1) bzw. am 04.06.2020 (Anhang 2)

Die Wassergenossenschaft wurde auf Grund freier Übereinkunft gemäß § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet und handelt nach den von der Wasserechtsbehörde genehmigten Satzungen. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Aufgaben der Wassergenossenschaft	3
§ 2 Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft und Änderungen	3
§ 3 Eigenversorgungsanlagen	5
§ 4 Ausscheidungsbedingungen	6
§ 5 Anschlussbedingungen	6
§ 6 Wasserzähler	9
§ 7 Wasserbezug	12
§ 8 Vorübergehende Wasserentnahme	13
§ 9 Einschränkung, bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung	13
§ 10 Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)	14
§ 11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	17
§ 12 Haftung	18
§ 13 Zahlungsverzug	19
§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten	19
§ 15 Schlussbestimmungen	19
Anhang 1 zu § 5 Abs. 11, lt. Beschluss vom 23.05.2014	20
Anhang 2 zu § 1 Versorgungsbereich lt. Beschluss vom 04.06.2020	21

## § 1

### AUFGABEN DER WASSERGENOSSENSCHAFT

Die Wasserversorgungsanlage dient

- a) für alle Mitglieder der Genossenschaft zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser,
- b) zur Entnahme von Wasser für Löschzwecke.

Die Genossenschaft hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen, insbesondere zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dazu gehören auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen).

Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten und durch eine laufende Überwachung ist die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten. Dazu hat die Genossenschaft alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Versorgungsgebietes.

Der Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft umfasst in Pabneukirchen die Ortsbereiche: Markt, Markt-Süd, Sonnleiten, Mitterpabneukirchen Nr. 26 sowie Teile der Ortschaften Oberpabneukirchen und Wetzelsberg jeweils erst nach Zustimmung durch den Ausschuss der Wassergenossenschaft (Anhang 2).

## § 2

### AUFNAHMEBEDINGUNGEN, MITGLIEDSCHAFT und ÄNDERUNGEN

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
2. Wer an die Genossenschaft angeschlossene Grundstücke oder Anlagen erwirbt oder aus anderen Gründen die Eigentumsnachfolge antritt, gleich auf welche Art, gilt als Rechtsnachfolger und wird Mitglied der Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (siehe WRG. 1959 und Satzungen).
3. Der Eigentumswechsel eines Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der Wassergenossenschaft anzuzeigen.

4. Der nachträgliche Anschluss von Grundstücken oder Liegenschaften erfolgt nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft unter folgenden Bedingungen:

4.1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des (der) Anschlusswerber(s) an die Wassergenossenschaft.

Dieses Ansuchen hat zu enthalten:

- a) Die genaue Postanschrift des (der) Anschlusswerber(s)
- b) Die Parzellennummer und die Katastralgemeinde für das anzuschließende Grundstück.
- c) Einen Lageplan im Maßstab 1:1000, worauf der gesamte geplante Verlauf der Anschlussleitung von der Hauptleitung ausgehend bis zum anzuschließenden Objekt dargestellt ist.
- d) Ein baupolizeilich genehmigter Bau- und Lageplan des anzuschließenden Objektes.
- e) Sollte die geplante Anschlussleitung über fremde Grundstücke führen, so ist eine schriftliche Zustimmung zu deren Grundstücksbenützung dem Ansuchen beizuschließen. Bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung von der zuständigen Behörde oder Dienststelle einzuholen.
- f) Eine Verpflichtungserklärung des / der Anschlusswerber(s), dass er (sie) die mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines (ihres) Grundstückes unentgeltlich zulässt (zulassen) und duldet (dulden) sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend machen.

4.2. Die Entrichtung der vorgeschriebenen Beitritts-, Anschluss-Ergänzungsgebühren und des Baukostenbeitrages gemäß geltender Gebührenordnung.

4.3. Schriftliche Anerkennung der Satzungen, der Wasserleitungs- und Gebührenordnung.

4.4. Die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung entsprechend den Satzungen und dem Wasserrechtsgesetz 1959.

5. Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümer der neu entstandenen Grundstücke ohne Anschluss nicht Mitglied der Wassergenossenschaft und müssten, falls gewünscht, um die Aufnahme ansuchen.
6. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugsberechtigt.
7. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich der besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
8. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

### § 3 EIGENVERSORGUNGSANLAGEN

1. Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift "KEIN TRINKWASSER" gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 1).
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und denen an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchieranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 2).

§ 4  
AUSSCHIEDUNGSBEDINGUNGEN

Das Ausscheiden von Genossenschaftsmitgliedern aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage ist im Wasserrechtsgesetz und in den Satzungen geregelt.

§ 5  
ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage werden ausschließlich nur für Mitglieder der Genossenschaft hergestellt, wenn die Bedingungen entsprechend § 2 erfüllt sind.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt mit dem Absperrventil unmittelbar nach der Versorgungsleitung oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle.
3. Die Herstellung der Anschlussleitung, insbesondere die Festlegung der Lichtweite, ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der Wassergenossenschaft abzusprechen und festzulegen. Dabei ist entsprechend dem genehmigten Wasserbezug, der Anzahl, der Art, dem Zweck und der Größe der Entnahmestelle und gemäß der ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar (im Bedarfsfall von 16 bar) entsprechen.
4. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
5. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Genossenschaft genehmigt werden.
6. Bei Grundstücksteilungen und Aufnahme der Grundeigentümer der neu entstandenen Grundstücke in die Wassergenossenschaft ist jener

verpflichtet, auf seine Kosten für das neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

7. Anschlussleitungen dürfen nur von den Versorgungsleitungen abgezweigt werden. Nur in begründeten Fällen kann mit Zustimmung oder auf Weisung der Beauftragten der Wassergenossenschaft von dieser Regelung abgegangen werden.

Die Herstellung des Anschlusses an die Versorgungsleitung der Genossenschaft und die Errichtung der Anschlussleitung darf ausschließlich nur im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft bzw. in deren Auftrag von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNÖRM B 2532) und der Bestimmungen der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.

8. Lichtweite und Werkstoff, wie Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die Wassergenossenschaft unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben, wie des Lageplanes, des Grundstückes und des Grundrissplanes des anzuschließenden Objektes unter tunlichster Beachtung der Wünsche des Mitglieds.

Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,40 Meter frostsicher, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und der Versorgungsleitung zu verlegen, über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarn- u. Ortungsband zu verlegen.

9. Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurzzuhaltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem geprüften Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.

10. Die Herstellung, Erhaltung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Wassergenossenschaft kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Wassergenossenschaft kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
11. Die Auflassung von Anschlüssen ist dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 (drei) Jahre kein Wasser bezogen und keine Bereitstellungsgebühr bezahlt wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen (siehe auch Anhang 1).
12. Bei Grundstücken (Gebäuden, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 1 (ein) Jahr unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Wassergenossenschaft stillgelegt werden.
13. Für Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung ist das Genossenschaftsmitglied verantwortlich.
14. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten u. dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
15. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, ins besonders vor Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden., noch dürfen Bäume und Sträucher mehr als 2 Meter beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.  
Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Genossenschaft melden. Das Wassergenossenschaftsmitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der Wassergenossenschaft oder Dritten durch die Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.



16. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Wassergenossenschaft weder für Schäden, infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
17. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (weil man im zunehmenden Maße Rohrmaterialien und Rohrverbindungen verwendet, die elektrisch nichtleitend sind, wie z.B. FVC, PE).
18. Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.
19. Für jeden Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist nach den Richtlinien der Gebührenordnung eine Anschlussgebühr zu entrichten.
20. Wird ein Gebäude durch An-, Um- oder Aufbau vergrößert, so ist eine Ergänzungsgebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.
21. Die Genossenschaft behält sich die Einhebung eines Baukostenbeitrages gemäß den Regelungen der Gebührenordnung vor.
22. Sämtliche Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Anschlussleitung und gegebenenfalls des Zählerschachtes, einschließlich aller Grabarbeiten, Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen hat das Mitglied zu tragen.

## § 6

### WASSERZÄHLER

1. Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben.  
Der Wasserzähler wird von der Genossenschaft nicht beigestellt und auch nicht eingebaut. Die Kosten für den Einbau trägt das

- Genossenschaftsmitglied. Es ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ausführen zu lassen, sowie auf seine (ihre) Kosten dauernd in standzuhalten.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtungen in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B.: Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
  3. Das Genossenschaftsmitglied hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Genossenschaft einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Genossenschaftsmitglied gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgetauscht werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Wassergenossenschaft einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch das Wassergenossenschaftsmitglied annehmen. Das Wassergenossenschaftsmitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die es zivilrechtlich einzustehen hat.
  4. Ist über Anordnung der Wassergenossenschaft ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Wassergenossenschaft zu errichten (Mindestmaß Durchmesser 0,8 Meter). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen, wo Grundwasser auftreten könnte ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Genossenschaft ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2532).
  5. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der

Wasserschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Genossenschaft dafür zu sorgen, dass während der Ablesung bzw. der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder beeinträchtigt wird.

6. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler über Antrag von der Wassergenossenschaft einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Mess- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.
7. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben. Die Verbrauchsmenge wird nach der Dauer der unberechtigten Entnahme mal dem effektiven Verbrauch gemäß den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds (derzeit 150 l/Einwohner und Tag) zugrunde gelegt und mit dem höchsten Tarifsatz vorgeschrieben.
8. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
9. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
10. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das

Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Wassergenossenschaft.

11. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder zum Beispiel für Geschäfte eines Objektes durch die Wassergenossenschaft getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Genossenschaft einer Ausnahme von Punkt 10 zustimmen.

#### § 7 WASSERBEZUG

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
3. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Genossenschaft entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
4. Mitglieder haben eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Wasserzähler abfließende Wasser.

§ 8  
VORÜBERGEHENDE WASSERENTNAHME

1) Befristete Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schausteller) ist rechtzeitig bei der Wassergenossenschaft zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie der Bereitstellung des Wasserzählers entstehen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß Gebührenordnung verrechnet.

2) Mit Ausnahme der Feuerlöschzwecke bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer vorherigen Genehmigung durch die Wassergenossenschaft.

§ 9  
EINSCHRÄNKUNG bzw. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

- 1) Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- a. wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - b. Schäden an der Wasserversorgungseinrichtung auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - c. Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
  - d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- 2) Darüber hinaus kann die Wassergenossenschaft die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
- a. die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
  - b. was gegen die gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
  - c. Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommen. (Eine gänzliche Unterbrechung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht möglich. Das unbedingt notwendige Maß beträgt 2 Liter pro Person und Tag).

- 3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Abs. 1 lit. a) bis lit. c) ist von der Wassergenossenschaft nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Wassergenossenschaft vorgesehenen Weise.
- 4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Wassergenossenschaft nicht.
- 5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
- 6) Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrage des Ausschusses folgende Wassernutzungen untersagen;
  - a. die Auffüllung von Schwimmbecken und Fischteichen;
  - b. das Garten- und Straßenspritzen mit Schläuchen die am Leitungsnetz angeschlossen sind;
  - c. das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zwecke der Kühlung;
  - d. das Waschen von Autos und Großgeräten;
  - e. Herstellen von Eisbahnen, ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

10

#### ABNEHMERANLAGE (VERBRAUCHSANLAGE)

- 1) Die Abnehmeranlage des Grundeigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- 2) Die Abnehmeranlage (Hausinstallation) darf nur von einem dafür befugten Installateur (Unternehmen) unter Beachtung der ÖNORM 2531 ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke des ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

- 3) Die Beauftragten der Wassergenossenschaft sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung notwendig ist. Die Wassergenossenschaft übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz wie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
- 4) Die Abnehmeranlage muss nach dem Wasserzähler entleerbar sein und frostsicher verlegt werden.
- 5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer und bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigung der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückfließen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird (dies kann durch Rohrtrenner oder freiem Auslauf geschehen). Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke des ÖVGW tragen. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien des ÖVGW entsprechen.
- 6) Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Wassergenossenschaft geforderten Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf, usw.) besitzen.
- 7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

- 8) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Wassergenossenschaft einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Zeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 9) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke des ÖVGW besitzen.

- 10) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass alle Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Wassergenossenschaft ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- 11) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung zu anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531., Teil 1)
- 12) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM 2531, Teil 1).
- 13) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden (Gemeinde) im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Versorgungsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn



der Löschwasserleitung ein ÖVGW geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.

## § 11

### HYDRANTEN und ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

1. Die an das genossenschaftliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme, die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht der Wassergenossenschaft, bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Wassergenossenschaft im Nachhinein vorzunehmen.
2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengen, Kanalspülen wird von der Wassergenossenschaft einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen, öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen;
  - a. Festlegung der Entnahmestelle und Dauer der Entnahme, durch die Wassergenossenschaft,
  - b. Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Wassergenossenschaft gegen eine Benützungsg Gebühr zur Verfügung gestellt.
  - c. Bei Einbau der Entnahmeeinrichtung, Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch

Beauftragte der Wassergenossenschaft. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst, betätigen.

- d. Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber vor Frost zu schützen.
- e. Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und gegenüber Dritten haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind der Wassergenossenschaft sofort zu melden.
- f. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- g. Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

5. Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Wassergenossenschaft zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Wassergenossenschaft und der Feuerwehr abzusprechen. Die Hydrantenleitung ist mit mindestens DN 80 auszuführen.

## § 12 HAFTUNG

- 1) Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadenersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes können nicht gestellt werden. Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder durch eine Minderung der Wasserversorgung entstehen. Die Wassergenossenschaft haftet ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 2) Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistungen für Schäden die durch die Wassergenossenschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Her-

stellung und Instandhaltung von Versorgungsleitungen verursacht werden bzw. verursacht wurden gelten die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich; darüber hinaus finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung.

### **§ 13**

#### ZAHLUNGSVERZUG

- 1) Ausständige Genossenschaftsbeiträge und Forderungen aufgrund der Gebührenordnung können auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben oder gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Bei Uneinbringlichkeit der Forderungen steht es der Wassergenossenschaft frei die weiteren Wasserlieferungen einzuschränken bzw. zu versagen (siehe § 9).

### **§ 14**

#### SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

- 1) Bei Streitigkeiten die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben ist der Satzung entsprechend vorzugehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

### **§ 15**

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und/oder Zusätze zu dieser Wasserleitungsordnung haben nach der geltenden Satzung der Wassergenossenschaft Pabneukirchen-Markt zu erfolgen.

# Anhang 1

zur Wasserleitungsordnung der WG - Pabneukirchen - Markt vom  
11.02.2010

## Erweiterung: Paragraph 5, Absatz 11

D.h.: Das Auflassen von Hausanschlüssen ist auch dann zulässig,  
wenn **Paragraph 3, Absatz 3** der Wasserleitungsordnung nicht  
eingehalten wird.

Beschluss durch die 44.Genossenschaftsversammlung am  
23.05.2014.

Gültig ab 23.05.2014

Für den Vorstand

Obmann

Schriftführer/Kassier

(Wansch Erich)

(Tremetsberger Karl)

## Anhang 2

zur Wasserleitungsordnung der WG - Pabneukirchen - Markt vom  
11.02.2010

### **Abänderung: Paragraph 1, (betrifft den Versorgungsbereich)**

Der Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft wird auch auf Teile der Ortschaften Oberpabneukirchen und Wetzelsberg ausgedehnt. Dies allerdings mit dem Zusatz, dass auf die Wasserversorgung durch die WG in diesen Ortschaften kein allgemeiner Anspruch besteht. Die Entscheidung über die Wasserversorgung in diesen Ortschaften sind jeweils Einzelentscheidungen durch den Ausschuss der Wassergenossenschaft.

Beschluss durch den Ausschuss (lt. § 13 der Satzung) am  
04.06.2020.

Gültig ab 04.06.2020

Für den Vorstand

Obmann

(Wansch Erich)

Schriftführer

(Nenning Manfred)